



# **KULTUSMINISTER KONFERENZ**

## **Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen hier: Anwendung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz für Zeugnisse, die in Zeiten der Corona-Pandemie erworben wurden**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.04.2020)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0

1. Die Kultusministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Corona-Pandemie in vielen Staaten in diesem Jahr regulärer Unterricht ausfällt und/oder Prüfungen zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Herkunftsland nicht stattfinden.
2. Die Kultusministerkonferenz spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass hierdurch Schülerinnen und Schüler, die berechtigt sind, ein Hochschulstudium in Deutschland aufzunehmen bzw. die Feststellungsprüfung am Studienkolleg abzulegen, nicht benachteiligt werden.
3. Die Kultusministerkonferenz beschließt, dass die in Zeiten der Corona-Pandemie erworbenen Bildungsnachweise für den Hochschulzugang - auch wenn sie nicht alle regulär erforderlichen Prüfungsleistungen nachweisen - gemäß den „Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen“ bewertet werden.
4. Diese Regelung gilt für Bildungsnachweise, die unter erschwerten Bedingungen in Zeiten der Corona-Pandemie im Jahr 2020 erworben wurden.
5. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen wird gebeten, den Beschluss in der Datenbank anabin zu veröffentlichen sowie die Entwicklung im Ausland zu beobachten und für die Bildungsnachweise der betroffenen Staaten Hinweise für die Bewertung in der Datenbank einzustellen.